

Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf einer 19. FSG-Novelle (GZ.: BMVIT-170.706/0005-IV/ST1/2018)

Zusammenfassung

Der ÖAMTC begrüßt die vorgesehene Sanktion für Prüfungsbetrug, hegt jedoch Bedenken hinsichtlich der Dauer der Sperrfrist. Die Aufnahme des Befahrens der Rettungsgasse in den Katalog der Vormerkdelikte findet unter den gegebenen Voraussetzungen Zustimmung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Z 5, § 11 Abs. 6 (Sperrfrist für Schummler)

Die Sperrfrist finden wir gut. Es ist wichtig, diesem Phänomen der Geschäftemacherei bei der Führerscheinprüfung entgegenzuwirken. Bei einer Sperrfrist von neun Monaten Dauer stellt sich die Frage, ob das nicht zu ungewollten Umgehungsstrategien (Stichwort: Führerscheintourismus) führen könnte. Möglicherweise könnte man mit einer kürzeren Sperre (z.B. für sechs Monate) das Auslangen finden.

Ergänzend halten wir es für dringend geboten, an geeigneter Stelle für Sanktionen gegen die Hintermänner Sorge zu tragen und die eingesetzten technischen Hilfsmittel für verfallen zu erklären.

Z 6 (§ 11a (Fahrprüfungsverwaltung))

Eine vergleichbare Regelung wird hinsichtlich der neuen Mopedprüfung zu treffen sein.

Z 7, § 14 Abs. 7 (unverzügliche Abgabe weiterer EWR-Führerscheine)

Es stellt sich die Frage, ab wann „unverzüglich“ bemessen wird bzw. zu laufen beginnt: ab Behördenkenntnis von der Existenz des anderen Führerscheins? Ab Ausstellung eines neuen FS? Wie wird "Altbestand" behandelt? Ist jemand, der seit Jahren einen weiteren Führerschein zu Hause liegen hat (wie beispielsweise viele EU-BürgerInnen, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegt haben, insbesondere aus Deutschland) dann nicht immer im Verzug? Diese Regelung birgt die Gefahr in sich, dass BesitzerInnen alter „Zweitführerscheine“ diese aus Angst, sich strafbar zu machen, nicht abliefern.

Z 12, § 30a Abs. 2 (Vormerkdelikt „Befahren der Rettungsgasse“)

Die Differenzierung zwischen ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen entsprechend ihrem Behinderungsgrad für Einsatzfahrzeuge wird begrüßt.

Hinsichtlich ausländischer BefahrerInnen der Rettungsgasse wird sich zeigen, ob deren Verwaltung im Register nicht mehr Aufwand als Präventivwirkung mit sich bringt.

Z 13, § 33 Abs. 1 (redaktionelle Anpassung, Wiener Übereinkommen)

Ergänzend sollte hier gleich auch die Anpassung an das Wiener (und Genfer) Abkommen vorgenommen werden und die tatsächlich bestehende Einschränkung auf Besitzer nationaler **EWR**-Führerscheine erfolgen (Art 41 Abs 5 Wr. Übereinkommen)



Mag.^a Ursula Zelenka
K&M, RD;
Wien, am 7. Dezember 2018